

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

Erstes Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

Erstes Kapitel.

Vom Credit im Allgemeinen.

§. 1.

Credit als Bedingung des Kapital-Uebertrags. Zinsen. Mietzgeld der Kapitalien. Asscuranz-Prämie.

Credit bezeichnet das Vertrauen, das man in die Wirksamkeit eines Versprechens setzt, wodurch eine physische oder moralische Person, gegen empfangene Werthe, zur künftigen Leistung von Gegenwerthen sich verpflichtet, so wie die Fähigkeit, vorhandene Werthe gegen ein solches Versprechen, in freiwilliger Uebereinkunft, von andern Personen sich zu verschaffen.

Creditgeschäfte sind entweder nur die Folge von andern Transactionen, oder sie bezwecken, für sich bestehend, den Uebertrag von angehäuften Werthen oder Kapitalien von einer Person auf die andere, gegen eine angemessene Vergütung, auf längere oder kürzere Zeit oder für immer.

Der Kapitalübertrag, die Rückerstattung und die zu leistende Vergütung können in Waaren jeder Art geschehen. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß bei Werthstipulationen auf künftige Termine die Absicht beider Theile dahin gerichtet seyn muß, die Größe der Verbindlichkeit auf eine Weise festzusetzen, welche dem Zufall so wenig Einfluß wie möglich gestattet. Diese Absicht wird durch die Bestimmung der Leistung und Gegenleistung in einer Waare erreicht, welche in ihrem Werthe, für die Dauer des

Creditgeschäfts, voraussichtlich den wenigsten Schwankungen unterworfen ist. Daher wird der Uebertrag von Kapitalien von einer Person auf die andere, auf kürzere oder längere Zeit, in der Regel, durch Darlehen in Geld, als derjenigen Waare bewirkt, deren Tauglichkeit zum Gebrauche als allgemeines Umlaufsmittel und Werthmaß, hauptsächlich durch die geringere Veränderlichkeit ihres Werthes, neben andern Eigenschaften, bedingt erscheint. Creditbewilligungen, welche nur eine Folge anderer Geschäfte sind, wodurch der Creditnehmer Leistungen erhalten hat, deren Geldanschlag derselbe zu entrichten sich verpflichtet, haben in Beziehung auf das hieraus entstehende Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner gleiche Natur wie Gelddarlehen *).

Die Vergütung, welche der Gläubiger für den Verzicht auf den eigenen Gebrauch des dargelehnen Kapitals für die Dauer des Darlehens anzusprechen pflegt, wird zwar gewöhnlich nach einer, in Procenten des Kapitals für eine Jahresperiode festgesetzten, Tare bedungen, und bei Darlehen auf längere Zeit in bestimmten Terminen unter dem Namen von Zinsen entrichtet. Jede andere Bedingung eines Creditgeschäfts, welche mit sich bringt, daß der Gläubiger mehr zurückerhält, als er gegeben hat, ist aber der Wirkung nach einer Zinsenbewilligung gleichzuachten, wie z. B. ein, vom Darleiher im Voraus gemachter, Abzug an dem Kapitale, das der Schuldner im vollen Betrage zurückzahlen sich verpflichtet. Der Verzicht des Gläubigers auf die Rückforderung des Kapitals gibt den bedungenen Zinsen den Namen von Renten, und dem Darlehen die Natur eines Rentenkaufes.

*) Nur findet in vielen solchen Fällen, z. B. wenn der Kaufpreis einer Liegenschaft geborgt wird, kein Uebertrag eines, aus den umlaufenden Kapitalien entnommenen, Werthes auf den Schuldner Statt.

Die wesentliche Bedingung eines jeden freiwilligen Creditgeschäfts beruht zwar immer auf dem Vertrauen des Gläubigers, daß der Schuldner die eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen werde. Dieses Vertrauen kann aber mehr oder weniger fest begründet seyn, und die Gefahr eines Verlustes, wodurch es geschwächt wird, bei der Bestimmung der, vom Entlehner zu leistenden, Vergütung nicht ohne Einfluß bleiben. Es lassen sich daher zwei verschiedene Bestandtheile der Zinsen oder Renten unterscheiden: nämlich das Miethgeld für die Benutzung des überlassenen Kapitals, von dessen Natur wir im folgenden Kapitel handeln werden, und die Entschädigung, welche beim Mangel einer vollkommenen Sicherheit für die Erfüllung der, vom Schuldner übernommenen, Verbindlichkeiten von dem Darleiher verlangt und von dem Entlehner geboten wird, und welche man mit dem schicklichen Namen einer *Affsecuranz-Prämie* belegt hat. Die Größe dieser Prämie richtet sich nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit, womit man die Erfüllung der Anlehens-Bedingungen, die pünktliche Entrichtung der bedungenen Vergütung, der Zinsen oder Renten, und bei gewöhnlichen Darleihen, die Rückerstattung des Kapitals zur Verfallzeit erwartet, d. i. nach der Stärke des Credits, dessen der Entlehner genießt. Bei vollkommener Sicherheit wird der Gläubiger sich mit dem Miethgelde begnügen. Je größer die Gefahr eines ganzen oder theilweisen Verlustes, desto größer wird die *Affsecuranz-Prämie* seyn, die sich der Darleiher bedingt. Die Schätzung dieser Gefahr wird aber abhängen von der Meinung über die Redlichkeit, Geschicklichkeit und das Vermögen des Entlehners, und die Gefährlichkeit der Anlage, die derselbe beabsichtigt. Wer ein so großes Vermögen besitzt, daß durch den ungünstigen Erfolg seiner Unternehmungen seine Zahlungsfähigkeit nicht bedroht wird, kann des vollkommensten Credits genießen, wenn

man auch weder seiner Tüchtigkeit noch seiner Redlichkeit traut; in so ferne es nur nicht an sichern Mitteln gebricht, ihn zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten. Bei vollem Vertrauen in die Redlichkeit eines Entlehners, in dessen Vermögen man keine vollkommene Garantie findet, wird sich die Asscuranz-Prämie nach der Gefährlichkeit seiner Unternehmungen und nach der Meinung richten, die man von seinen Talenten, seiner Geschicklichkeit und Thätigkeit hegt.

So groß die Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse der Entlehner seyn können; so liegen zwischen der vollkommenen Sicherheit, die der Darleiher in einzelnen Fällen finden mag, bis zu dem Punkte, wo der Mangel an allen Bedingungen des Vertrauens eine Creditlosigkeit begründet, die um keinen oder nur um einen sehr hohen Preis einen Darleiher findet, die zahlreichen Fälle des gewöhnlichen Grades des Vertrauens in die Redlichkeit der Menschen, der gewöhnlichen Tüchtigkeit zur Betreibung ihrer Berufsgeschäfte, des gewöhnlichen Grades der Wahrscheinlichkeit, daß sie ihren Unternehmungen nicht eine, den Gläubigern gefährdende, Ausdehnung geben, oder überhaupt durch Unglücksfälle oder eigenes Verschulden an der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verhindert werden. Hiervon hängt die mittlere Asscuranz-Prämie ab, deren natürliche Tare sich aus dem Verhältniß der, unter diesen gewöhnlichen Umständen entstehenden, Verluste zur Summe der Darleihen ergibt, und ob wohl sie in der Wirklichkeit durch Berechnung nie gesucht wird, und nicht ausgemittelt werden könnte, wie in ähnlichen Fällen, wenigstens annähernd, durch die Concurrenz der Entlehner und Darleiher gefunden wird, welche im Ueberblick einer Summe von Erfahrungen den Markt betreten.

§. 2

Handels-Credit, Papier-Credit.

Während bei förmlichen Darleihen in dem Uebertrag eines Kapitals von einer Person auf die andere der einzige Zweck der contrahirenden Theile besteht, wird das Creditnehmen und Geben in Handelsgeschäften nicht immer durch ein solches gegenseitiges Bedürfnis, sondern in der Regel noch durch andere Rücksichten bestimmt. Die Schwierigkeit einer gleichbaldigen Werthsausgleichung bei Tauschgeschäften zwischen verschiedenen Orten, und die Leichtigkeit dieser Ausgleichung durch wechselseitige Compensation unter einer größern Zahl von Personen, die auf dem nämlichen Plage oder an verschiedenen Orten, durch einen regelmäßigen Verkehr, zu gleicher Zeit in die Verhältnisse der Schuldner und Gläubiger treten, sind allein schon hinreichend, die Gewohnheit Credit zu nehmen und zu geben, in gewöhnlichen Handelsgeschäften, unabhängig von einem Kapitalbedürfnis auf der einen Seite, zu erzeugen; und wo dieses Bedürfnis auch Statt findet, ist dessen Befriedigung nicht die nächste und alleinige Absicht des Creditgebers. Jene Ausgleichung bewirkt, so weit sie erfolgen mag, für die Gesamtheit der durch einen regelmäßigen Verkehr unmittelbar und mittelbar verbundenen Personen eine bedeutende Ersparnis an Circulationsmitteln, deren Bedarf größer seyn würde, wenn die Werthsumsätze Zug für Zug gegen baares Geld geschehen müßten, als wenn nur die Ueberschüsse, nach Abzug möglicher Compensationen durch die Vermittlung dritter Gläubiger und Schuldner, baar berichtet werden.

Der Creditgeber, der aber gelegentlich eines Tauschgeschäftes zugleich ein wirklich vorhandenes Bedürfnis an Kapital bei seinem Abnehmer befriedigt, sucht in der Creditbewilligung nicht zunächst eine gewinnreiche Anlage seines Kapitals, sondern nur das Mittel, ein gewinnbringendes

Tauschgeschäft möglich zu machen, indem die Producte, wofür er nicht sogleich ein Aequivalent erhalten kann, und die er in Circulation setzt, als Handelskapital dienen, bis sich Gegenwerthe zum Austausch finden.

Dieser zweifache Zweck wird in der Regel durch Creditverwilligungen auf kürzere Zeit erreicht.

Zur Erleichterung der Ausgleichung der aus gewöhnlichen Tauschgeschäften entstehenden Forderungen und Gegenforderungen einer größern Zahl von Gläubigern und Schuldern, so wie zur Unterstützung der Creditoperationen des Handels, bildet sich eine Classe von Creditgeschäften (Wechselgeschäften), die nach ihrer Veranlassung und ihrem Zwecke dem Handelsverkehr angehören, und ebenfalls in der Regel nur Verpflichtungen von kurzer Dauer begründen. Bei bedeutendem Umfang und größerer Lebhaftigkeit solcher Creditoperationen findet der Handelsverkehr eine Erleichterung für jene Ausgleichungen und das Mittel zur Einschränkung des Gebrauchs der edlen Metalle, in den Bankanstalten, welche durch das Vertrauen, das aus der genauen Kenntniß ihres Vermögens und aus einer geregelten, unter öffentlicher Garantie stehenden, Verwaltung hervorgeht, die Stütze des Privatcredits, und den Centralpunkt der Creditoperationen bilden können, indem sie auf einem gegebenen Markte vermittelnd zwischen Gläubiger und Schuldner treten. Durch die Creditoperationen, die solche ursprüngliche Handelswerthe zum Gegenstand haben, oder sich auf Handelsgeschäfte beziehen, kommen Stellvertretungszeichen dieser Werthe in Umlauf. Das Vertrauen, das dieselben genießen, belegen Manche mit dem besondern Namen des Papiercredits, der, aus dem gewöhnlichen Handelsverkehr entsprungen, häufig die Mittel, deren er sich bedient, (Banknoten), zur Bewerkstelligung aller Werthsumfänge darbot.

§. 3.

Real-Credit und persönlicher Credit.

Man unterscheidet den Realcredit von dem persönlichen. Dieser verlangt keine Sicherheit durch feste und von der Gesetzgebung als wirksam anerkannte Vorausbestimmung der Eigenthumsobjecte, aus welchen erforderlichen Falls der Gläubiger seine Befriedigung erhalten soll. Der Real-Credit setzt jene Sicherheit voraus, die von dem Schuldner selbst oder von einem Dritten gegeben werden mag, und bei beweglichen Dingen von Werth durch die körperliche Uebertragung derselben an den Gläubiger zur eigenen Verwahrung oder durch Hinterlegung zur dritten sichern Hand, der Natur der Sache nach, bedingt ist. Im engeren Sinne stützt er sich auf die Sicherheit, die der Gläubiger in dem, auf einer Liegenschaft haftenden Rechte findet, seine Befriedigung aus dem Werthe dieser verhafteten Liegenschaft anzusprechen. Darleihgeschäfte, welche dieses Recht in den gesetzlichen Formen bedingen, beruhen nicht auf dem Vertrauen zum Schuldner, sondern ersetzen vielmehr den Mangel an vollem Vertrauen durch solche Stipulationen. Je nach der Verschiedenheit der positiven Gesetzgebungen, die ohnerachtet derartiger Vertragsbestimmungen die Möglichkeit von Verlusten erblicken lassen, ist auch der Realcredit, oder das Vertrauen, womit Unterpfandsgläubiger ihre volle Befriedigung aus verhafteten Liegenschaften erwarten, in verschiedenen Ländern mehr oder weniger fest begründet.

§. 4.

Oeffentlicher Credit, Privat-Credit.

Der öffentliche Credit besteht in dem Vertrauen, das man zu der Regierung eines Landes hegt, daß sie die von

ihr eingegangenen Geldverbindlichkeiten gewissenhaft erfüllen wolle, und in der Meinung von der Zulänglichkeit der ihr zu Gebot stehenden Hilfsquellen. Da die Regierung unter allen Formen, gleich einzelnen Individuen, Geldverbindlichkeiten eingehen kann, so ist der öffentliche Credit der reine Gegensatz des Privatcredits oder des Vertrauens, das eine Privatperson der andern schenkt.

Die Credit-Anstalten, welche in den Verhältnissen der Schuldner und Gläubiger bei Handels- und Darleihgeschäften vermittelnd eintreten und vom Staate verwaltet werden, gründen sich, wenn gleich ihr Zweck auf die Beförderung des Privatcredits gerichtet ist, auf den öffentlichen Credit.

Wo diese Anstalten auf Gesellschaftsrecht beruhen, behaupten sie doch mehr oder weniger den Charakter von Staatsanstalten, je nachdem eine Einwirkung der Staatsgewalt durch irgend eine Theilnahme an der Verwaltung oder durch legislatorische Einschreitungen Statt findet; und je mehr solche Anstalten in das Getriebe der öffentlichen Creditgeschäfte eingreifen, je inniger ihre Verbindung mit der Finanz-Verwaltung ist, desto abhängiger ist der Credit solcher Anstalten von dem Vertrauen, das man zu der Regierung in Beziehung auf ihre eigene Geldverbindlichkeiten hegt.

Hieraus schon entspringt eine innige Verbindung zwischen dem öffentlichen und Privatcredit. Es lassen sich aber in der Grundlage, worauf der Privatcredit beruht, verschiedene Elemente ausscheiden, die, unabhängig von der Meinung über die persönlichen Eigenschaften der Einzelnen und über ihre Fähigkeit übernommenen Verbindlichkeiten zu genügen, sich lediglich auf die Meinung beziehen, die man von den Eigenschaften der Staatsregierung und den Regierungsmaßregeln hat, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß auf die Verhältnisse der Gläubiger und Schuldner ausüben

Auch gibt es andere von den individuellen Verhältnissen der Einzelnen unabhängige Ursachen eines größern oder geringern Vertrauens. Der aus dem Ueberblick der Verhältnisse, welche auf den Zustand des Credits einen Einfluß haben, hervorgehende größere oder geringere Grad des allgemeinen Vertrauens, der auch im einzelnen Falle immer eine Wirkung äussert, bezeichnet den allgemeinen Creditzustand eines Landes.

§. 5.

Allgemeine Ursachen, welche auf den Zustand des Credits einwirken.

Die allgemeinen Ursachen, welche auf den Privatercredit wie auf den öffentlichen Credit Einfluß haben, beziehen sich theils auf die Fähigkeit der Schuldner, ihre eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen oder das Leistungsvermögen theils auf die moralischen Bedingungen des Vertrauens, theils auf die Veränderungen, denen das Mittel unterworfen ist, welches zum Uebertrag der Kapitalien von einer Hand in die andere in verschiedenen Zeitpunkten dient, und sind entweder von dem Willen der Regierung abhängig oder nicht.

Die sichtbaren Zeichen eines Fortschreitens zu größerem allgemeinen Wohlstande werden die Besorgnisse möglicher Verluste vermindern, dagegen die Rückschritte im Reichthum, der Verfall der Gewerbe, des Handels und Ackerbaus, und alle Ereignisse, welche die Hülfquellen eines Landes mit Verlusten bedrohen, jene Besorgnisse erhöhen, und die Besitzer von Kapitalien nur durch den Reiz einer höhern Assurance-Prämie geneigt machen, ihre Kapitalien andern Personen anzuvertrauen.

Die Meinung über den moralischen Zustand der Gesellschaft wirkt nicht weniger auf den Zustand des Credits, indem da, wo die Beispiele der Verschwendung anvertrauter Kapitalien, frauduloser Banqueroutte und ärgerlicher Chifanen, denen der Gläubiger von Seiten der Schuldner

sich ausgesetzt sieht, häufiger sind, der Grad des allgemeinen Vertrauens, das sich aus einer Summe einzelner Wahrnehmungen bildet, schwächer wird, und schon deshalb, unabhängig von individuellen Eigenschaften der Einzelnen, auch im Verkehr mit Personen, denen man das Beste zutraut, einen Einfluß ausübt, weil in die Berechnungen des Gläubigers auch die Gefahren eingehen, welchen der Schuldner in seinen Verhältnissen ausgesetzt bleibt. Wenn auch ein derartiger Einfluß auf den allgemeinen Creditzustand eines Landes einer Berechnung in Zahlen nicht fähig ist; so lehrt doch die Erfahrung, daß er wirklich Statt findet.

Einen hochwichtigen Einfluß auf den Credit ist die Natur des circulirenden Mediums, als des Mittels zum Kapitalübertrag bei Darleihen und deren Rückzahlungen, oder zur Erfüllung der Anlehensbedingungen, auszuüben geeignet.

Nach der Natur der Sache beruht jede Uebereinkunft, welche für das Geben und Empfangen denselben Maßstab annimmt, auf der stillschweigenden Voraussetzung, daß dieser Maßstab keinen raschen und bedeutenden Veränderungen unterworfen sey. Es ist daher einleuchtend, daß bei Creditgeschäften der höhere oder geringere Grad der Veränderungen, denen das Circulationsmittel in seinem Werthe unterworfen ist, noch mehr in Betrachtung kommt, als bei gewöhnlichen Tauschgeschäften, deren möglichst leichte Verrichtung noch durch andere Eigenschaften des Circulationsmittels bedingt ist.

Alles was also eine plötzliche oder allmähliche Werthverminderung oder eine Werthserhöhung der Circulationsmittel in der Periode, wofür Creditgeschäfte abgeschlossen werden, erwarten läßt, ist geeignet, auf die Bestimmung der Zinsvergütungen einen Einfluß auszuüben; indem der Darleiher im Falle einer solchen Erwartung entweder einen geringern Werth, als er gegeben, zurückzuerhalten befürchten, oder einen höhern zu empfangen hoffen wird. Umstände, die

aber ein unregelmäßiges Schwanken besorgen lassen und jede Wahrscheinlichkeitsberechnung hierüber ausschließen, müssen in alle Creditgeschäfte eine Unsicherheit bringen, welche, indem sie die Gefahren vermehrt, denen der Gläubiger sich Preis gibt, auch die Asscuranz-Prämie erhöht.

§. 6.

Einfluß der Regierungs-Maßregeln auf den Credit im Allgemeinen.

Der Einfluß, den die Maßregeln und die Eigenschaften der Staatsregierung, oder die Meinung, die man von ihr hegt, auf den allgemeinen Creditzustand ausüben, äußert sich in der dreifachen Beziehung, in welcher die auf diesen Creditzustand einwirkenden Ursachen betrachtet wurden. Eine aufgeklärte und weise Regierung wird kein Mittel zur Erhöhung des Wohlstandes und der Erwerbsfähigkeit des Volkes verabsäumen, und ihre diesem Zwecke entsprechenden Maßregeln müssen, indem sie ein Fortschreiten im Reichthum bewirken, auch das allgemeine Vertrauen stärken. Dagegen verderbliche Regierungsmaßregeln, eine regellose, willkürliche Verwaltung, welche die Erwerbsthätigkeit lähmen und die Staatsglieder der Gefahr unerwarteter Verluste Preis geben, die Besorgnisse erhöhen, daß ein Entlehner, in dessen persönliche Eigenschaften auch kein Mißtrauen gesetzt und dessen Zahlungsfähigkeit zur Zeit des Darlehens auf keine Weise bezweifelt wird, ohne sein Verschulden außer Stand gesetzt werde, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Gleich wohlthätig wie durch gesetzliche Verfügungen und zweckmäßige Einrichtungen, welche das Eigenthum der Gläubiger sichern, eine gewissenhafte und schnelle Rechtspflege gewähren, wirkt die Regierung mittelbar auf den Creditzustand, durch ihre Sorgfalt für die sittliche und religiöse Bildung des Volkes; und in der Regel knüpft sich an das allgemeine Vertrauen, welches im Verkehre der

Staatsbürger untereinander durch die wirksamen Bemühungen der Staatsgewalt in allen diesen Beziehungen befördert wird, zugleich die Meinung, daß die Regierung ihre eigenen Geldverbindlichkeiten gewissenhaft erfüllen werde. Auch gewährt ein blühender Privat-Credit dem öffentlichen Credit dadurch eine Stütze, daß er die Neigung zur Sparsamkeit unterhält und die Hilfsquellen der Regierung mittelbar erhöht.

Unabhängig von dem Willen der Regierung können aber Ereignisse eintreten, welche den Wohlstand des Volkes bedrohen und die Besorgnisse der Kapitalisten erzeugen. So wie die Meinung über das Wachsthum oder die Verminderung der Hilfsquellen eines Volkes aus dem ganzen Ueberblick der auf seine ökonomische Lage einwirkenden Ursachen hervorgeht, unter welchen die Eigenschaften und Maßregeln der Regierung nur eine mehr oder minder bedeutende Stelle einnehmen, so hat in der andern Beziehung der Einfluß der Staatsgewalt auf den Zustand des Treuglaubens ebenfalls seine Grenze; und es ist keine seltene Erscheinung, daß unter derselben Verwaltung die Einwohner einzelner Orte und Landesbezirke, unter übrigens gleichen Verhältnissen, eines größern Leihvertrauens genießen, als in andern, selbst reichern Gegenden, wo aber die Beispiele der Wortbrüchigkeit, Schifanen und der Verschwendung häufiger sind.

Die Gefahren, welche dem Darleiher durch die Veränderungen des Werthes des circulirenden Mediums drohen, sind eben so entweder das Resultat der Bestimmungen der Staatsgewalt über die gesetzlichen Circulationsmittel oder zufälliger Ereignisse, welche auf dem Werthe derselben im Verhältnisse zu andern Waaren einen Einfluß ausüben.

§. 7.

Von der Veränderlichkeit des Werths des circulirenden Mediums als gemeinschaftlicher Grundlage des öffentlichen wie des Privat-Credits insbesondere.

Die gemeinschaftliche Grundlage des öffentlichen und des Privatcredits ist die Unveränderlichkeit oder der geringe Grad der Veränderlichkeit des Werthes des Circulationswerkzeugs, welches das gesetzliche Zahlungsmittel bildet. Besteht dasselbe in Münzen aus edlen Metallen, welche mehr als jede andere Waare dieser Forderung für die gewöhnliche Dauer von Creditgeschäften entsprechen; so erscheint der Credit als bedingt durch das Vertrauen, das man zu der Staatsgewalt hegt, daß sie Metallstücken von bestimmtem Gewichte und Feingehalte, in dem Gepräge, stets hin die nämliche Geltung beilegen, und zur Verwandlung des Rohstoffs in das gesetzliche Zahlungsmittel, wenigstens gegen die wirklichen Ausmünzungskosten, jederzeit bereit bleibe. Besteht das gesetzliche Zahlungsmittel in Anweisungen auf Gold- oder Silber-Münzen oder Barren, so wird der öffentliche wie der Privatcredit durch das Vertrauen bedingt, daß jene Anweisungen wirklich realisirt werden, und ihr Gegenstand, welcher der That nach den allgemeinen Werthmaßstab bildet, auf gleiche Weise in seiner gesetzlichen Geltung keine willkürliche Veränderung erleide. Verlieren jene Anweisungen ihre ursprüngliche Natur und sinken sie zu bloßen Zeichen herab, wodurch die Regierung sinnlichen Gegenstände, ohne alle Rücksicht auf die Quantität und den Werth des Rohstoffes, eine beliebige, in Zahlen ausgedrückte Geltung gibt; so kann das Vertrauen nur in dem Grade Wurzel fassen, als man annehmen darf, daß die Regierung, in der Ausübung ihres Monopols der Verfertigung des Geldes, ein stets gleiches Verhältniß zwischen dem Vorrathe an dem

Circulationswerkzeuge und dem Bedürfnis beobachten wollen und zu beobachten wissen werde *).

Die Sicherheit gegen diejenigen Veränderungen der Werths des Geldes, welche von der Staatsgewalt abhängen, findet man nur in dem gerechten, aufgeklärten und festen Willen derselben. Das Vertrauen, das man in dieser Beziehung gegen sie hegt, ist das nämliche, das man ihr bei ihren eigenen Creditgeschäften schenkt, indem Maßregeln, die eine Verschlechterung des circulirenden Mediums zur Folge haben, der That nach, einer theilweisen Nichterfüllung der gegen die Staatsgläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten gleichkommen, und in der Regel aus den gleichen Motiven und Umständen, wie eine solche directe Verkürzung der Staatsgläubiger hervorgehen.

§. 8.

Die Untersuchung über den öffentlichen Credit in ihrer Verknüpfung mit der Erörterung der Materien des Geldes und des Kapitals.

Man kann den öffentlichen Credit, die Natur, Veranlassung und Zwecke der öffentlichen Creditoperationen, die mannigfaltigen Erscheinungen, welche dieselben begleiten, und die Geschäfte, welche aus dem Daseyn öffentlicher Schulden hervorgehen, nicht zum Gegenstande einer Untersuchung machen, ohne die Materien des Kapitals und des Geldes abzuhandeln oder als bekannt vorauszusetzen. Der Credit überhaupt ist die Bedingung, unter welcher der Uebertrag der Kapitalien von einer Hand in die andere Statt findet; das Kapital ist der Gegenstand, das Bedürfnis an Kapitalien die Veranlassung zur Benutzung desselben, Geld das Mittel zum Uebertrag der Kapitalien und zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten.

*) Eine Annahme, deren Unzulässigkeit wir am gehörigen Orte darthun werden.

Der Credit erzeugt keine Kapitalien, vervielfältigt sie nicht und schafft keine neue Anlagsplätze; allein er begünstigt die Sammlung von Kapitalien und erleichtert die Benutzung der vorhandenen Anlagsplätze, so wie die Befriedigung des Bedürfnisses einer unproductiven Verzehrung. Die Menge oder Seltenheit der disponibeln Kapitalien, und die größere oder geringere Fähigkeit Kapitalien zu sammeln, ist an sich nicht die nothwendige Ursache eines stärkern oder schwächern Credits. Die Menge des Geldes, das als ein Bestandtheil des Nationalkapitals in der Bewerthstellung der Werthsumme seine Anwendung findet, hat keinen Einfluß auf die Leichtigkeit Kapitalien als Darleihen zu erhalten, und so lange sie keinen fühlbaren Schwankungen unterworfen ist, eben so wenig auf den Credit. Allein die Veränderungen des Werthes des Circulationsmittels äussern einen wichtigen Einfluß auf die Verhältnisse der Gläubiger und Schuldner, und die fehlerhafte Beschaffenheit des gesetzlichen Zahlungsmittels, welche unregelmäßige Schwankungen herbeiführt, ist dem Credit nachtheilig.

Die Resultate aller Ursachen, welche auf den Preis der Kapitalien, und auf die Asscuranzprämie einwirken, kommen in dem Zinsfuß zur Erscheinung. Um diese Resultate bei öffentlichen Creditgeschäften und in dem Verkehr mit Staatspapieren gehörig zu beurtheilen, muß man bei jedem Zustande der Dinge und bei jeder Veränderung zu unterscheiden suchen, was als Resultat der auf dem Kapitalmarkte bestehenden Verhältnisse oder eintretenden Bewegungen anzusehen, was eine Folge von Veränderungen ist, die auf dem Geldmarkte vor sich gehen, und was als Wirkung des größern oder geringern Credits der Staaten gelten kann. Ohne diese sorgfältige Unterscheidung bleiben manche Erscheinungen im Kapital und Geldverkehr unerklärlich. Sie setzt die Kenntniß der Verhältnisse und Ursachen voraus, welche

auf den Geldmarke und Kapitalmarke einwirken, auf dem die Staaten bei ihren Creditgeschäften in Mitbewerbung treten, und auf dem die, durch Staatspapiere vermittelten, Kapitalüberträge geschehen.

Unsere Absicht ist nun nicht, die wichtigen Materien des Kapitals und des Geldes in ihrem ganzen Umgang vollständig abzuhandeln; aber um so ausführlicher glauben wir alles dasjenige erörtern zu müssen, was uns dienlich scheint zur Erklärung der Natur des öffentlichen Credits, der Geschäfte die sich darauf beziehen, und der Verhältnisse und Erscheinungen, welche mit diesen Geschäften in Verbindung stehen, der Schwierigkeit oder Leichtigkeit Anlehen für die Regierungen zu finden, insbesondere der Ursachen des höhern oder niedrigeren Zinsfußes, der Ereignisse, welche die gegenseitige Lage der Staatsgläubiger und der schuldenenden Regierung afficiren, insbesondere der Veränderungen des Werthes der gesetzlichen Zahlungsmittel, sodann des Einflusses, den öffentliche Creditoperationen, die Erhebung von Anlehen, die Schuldentilgung und das Daseyn einer öffentlichen Schuld auf den nationalökonomischen Zustand ausüben, endlich der Erscheinungen auf dem Marke der Staatspapiere, und der Verschiedenheit, welche Vergleichen zwischen verschiedenen Staaten in mehreren dieser Beziehungen darbieten.